

	Kamerakrane Einsatz von Kamerakranen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten	DIN 15999
ICS 53.020.99; 97.200.10 Camera cranes — Use of camera cranes at meeting locations and production sets for scenic presentations Grues pour caméras — Utilisation de grues pour caméras aux lieux de réunion et de production de présentations scéniques Vorwort Diese Norm wurde vom Normenausschuss Bild und Film (photokinonorm) im DIN, zuständiger Arbeitsausschuss phoki 3.3 „Beleuchtungstechnik für Veranstaltungsstätten, Film und Fernsehen“, ausgearbeitet. Fortsetzung Seite 2 bis 15 Normenausschuss Bild und Film (photokinonorm) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.		

Inhalt

	Seite
Vorwort	1
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	3
4 Aufgaben und Verantwortung	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Auftraggeber	4
4.3 Auftragnehmer	5
4.4 Fachliche Leitung	5
4.5 Bediener des Kamerakrans	5
5 Dienstleistungsvergabe	5
5.1 Ausschreibung	5
5.2 Vertragsprüfung	5
5.3 Angebot	6
6 Betriebsbereiter und sicherer Zustand des Kamerakrans	6
7 Anforderungen an die Kamerakranbediener	6
7.1 Allgemeine Anforderungen	6
7.2 Anforderungen an den Kameraoperator	7
7.3 Anforderungen an den Kamerakranschwenker	7
7.4 Anforderungen an den Dollyfahrer	7
8 Benutzerinformation	7
8.1 Allgemeines	7
8.2 Betriebsanleitung	7
8.3 Kennzeichnung am Kamerakran	8
Anhang A (informativ) Merkmale für den Einsatz des Kamerakrans	9
Anhang B (informativ) Sicherheitstechnische Prüfung der Kamerakrane	11
B.1 Prüfgrundlagen	11
B.2 Prüfung vor erster Inbetriebnahme	11
B.3 Wiederkehrende Prüfungen	11
B.4 Prüfnachweise	11
Anhang C (informativ) Übersicht der bei Film- und Fernsehproduktionen eingesetzten Typen von Kamerakranen	12
C.1 Hauptbaugruppen eines Kamerakrans	12
C.1.1 Allgemeines	12
C.1.2 Dolly (Basis)	12
C.1.3 Kamerakranarm	12
C.1.4 Plattform/L-Stück (Remotegalgen)	12
C.2 Fließdiagramm Kamerakrantypen	13
C.3 Besondere Gefährdungen bei kraftbetriebenen Jibarmen	13

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt die qualitativen und quantitativen Mindestverfahrensweisen und Mindestmerkmale für die Dienstleistung „Einsatz von Kamerakranen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten“ fest.

Diese Norm ist als Dienstleistungsnorm gestaltet und richtet sich insbesondere an Auftraggeber und Auftragnehmer. Sie soll bei den Vertragsparteien das technische und kaufmännische Risiko minimieren.

Diese Norm stellt qualitative Anforderungen zum Schutz von Personen und Sachen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN EN 292-2:1995-06, *Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsgrundsätze — Teil 2: Technische Grundsätze und Spezifikationen*; Deutsche Fassung EN 292-2:1991 + A1:1995.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe;

3.1

Kamerakran

für szenische Darstellungen zum Halten und Bewegen von Gegenständen und Personen in Produktions- und Veranstaltungsstätten eingesetzter Kran. An den Auslegern von Kamerakranen sind Kamera, Scheinwerfer oder andere Produktionsmittel befestigt. Bei einigen Kamerakranen ist auch das Mitfahren von Kameramann und einer zweiten Person auf einer Plattform an der Spitze des Kamerakrans möglich. Das Halten und Bewegen darf auch über Personen erfolgen. Zu den Kamerakranen zählen auch besondere Bauformen, wie z. B. Jibarme (siehe Anhang C.3)

3.2

Dienstleistung „Einsatz von Kamerakranen“

die Dienstleistung umfasst die Bereitstellung, den Aufbau, Betrieb und Abbau von Kamerakranen mit geschultem Personal durch einen selbstständigen Auftragnehmer oder eine innerbetriebliche Fachabteilung

3.3

Auftraggeber

die Person oder Organisation, welche die Dienstleistung einkauft und mit dem Auftragnehmer den Dienstleistungsvertrag abschließt

3.4

Auftragnehmer

die Person oder Organisation, welche die Dienstleistung anbietet und die Verantwortung für die Durchführung übernimmt

3.5

Kameraoperator

bedient die Kamera von einem Sitz auf dem Kamerakranarm oder mittels einer Fernsteuerung vom Boden aus

3.6

Kamerakranschwenker

führt die Schwenkbewegungen des Kamerakranarmes aus und steuert gegebenenfalls dessen Teleskopeinrichtung

3.7

Dollyfahrer

zieht oder schiebt den Kamerakran, der mit lenkbaren Rädern ausgerüstet ist oder auf einer Gleisbahn fahren kann

3.8

Kamerakranschwenkbereich

ist der Bereich, den die Enden und der gesamte Aufbau des Kamerakrans im Rahmen der technisch begrenzten Bewegungsmöglichkeiten des Kamerakrans durchfahren können

3.9

Veranstaltungsstätte

Betriebsstätte in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte aus GUV 6.15/BGV C 1

3.10

Produktionsstätte

Raum oder Fläche im Freien, die für die Herstellung von Film-, Fernseh-, Hörfunkbeiträgen und andere szenische Darstellungen genutzt werden aus GUV 6.15/BGV C 1

4 Aufgaben und Verantwortung

4.1 Allgemeines

Beim Einsatz von Kamerakranen gelten folgende Grundsätze:

- a) Es darf keine Kamerakranbewegung angewiesen und vorgenommen werden, die Verletzungen von Personen verursachen kann.
- b) Unabhängig von den Anforderungen der Produktion dürfen keine Kamerakranbewegungen angewiesen und durchgeführt werden, die zu Beschädigungen von Ausrüstungsgegenständen führen können.
- c) Die Bediener des Kamerakrans überzeugen sich von den sicheren Einsatzbedingungen und erfüllen nur dann die Anforderungen der Produktion.

Zur Realisierung einer qualitätsorientierten und risikominimierten Dienstleistung sind die Aufgaben und Verantwortung aller Beteiligten abzugrenzen.

4.2 Auftraggeber

Der Auftraggeber trägt die unternehmerische Gesamtverantwortung für die organisatorische Einbindung der Dienstleistung in die Vorbereitung und den Ablauf der Veranstaltung oder Produktion.

Er hat frühzeitig die Bereitstellung der gewünschten Dienstleistung auszuschreiben und in Auftrag zu geben.

In seiner Verantwortung liegen die Koordination sowie die Disposition der notwendigen Platz- und Zeitverhältnisse für die sichere Durchführung der Dienstleistung. Hierzu gehört, dem Auftragnehmer die Verhältnisse über Bodenbelastung, Zufahrt, Zugang, Be- und Entladung, zeitliche Einschränkungen beim Transport vor Ort und andere wichtige örtliche Gegebenheiten mitzuteilen.

ANMERKUNG Der Auftraggeber hat die fachliche Leitung, d. h., die Bühnen- oder Studiofachkraft entsprechend § 15 der GUV 6.15/BGV C 1 oder den landesrechtlichen Vorschriften für die Veranstaltung oder Produktion zu bestellen.

4.3 Auftragnehmer

Die Verantwortung für die Qualität der Dienstleistung liegt grundsätzlich beim Auftragnehmer. Er hat sicherzustellen, dass die Dienstleistung den Anforderungen dieser Norm entspricht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Arbeitsmittel, befähigtes Personal und termingerechte Durchführung.

Wird die Dienstleistung in die Bereitstellung des Kamerakrans und in Aufbau, Betrieb und Abbau aufgeteilt, so ist jeder der beiden Auftragnehmer verantwortlich für die Anforderungen, die sich aus seinem Dienstleistungsteil ergeben.

4.4 Fachliche Leitung

Die Veranstaltung oder Produktion, bei der die Dienstleistung zum Einsatz kommt, muss von einer fachlich geeigneten Person geleitet und beaufsichtigt werden.

Die Bühnenfachkraft oder die Studiofachkraft ist in dieser fachlichen Funktion allen Beteiligten gegenüber weisungsberechtigt.

4.5 Bediener des Kamerakrans

Bei der Bedienung des Kamerakrans sind folgende Personen beteiligt:

- Kameraoperator;
- Kamerakranschwenker;
- Dollyfahrer.

Der Auf- und Abbau von Kamerakranen dürfen nur vom Kamerakranschwenker oder einer vom Auftragnehmer beauftragten Person vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung hat sich der Kamerakranschwenker vom betriebsbereiten und sicheren Zustand des Kamerakrans zu überzeugen (siehe 6.3).

Der Kamerakranschwenker trägt die fachliche Verantwortung für das sichere Führen des Kamerakrans. Er darf nur Bewegungsvorgänge ausführen, die zu keiner Gefährdung von Personen oder Sachen führen und darf sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

5 Dienstleistungsvergabe

5.1 Ausschreibung

Um dem Auftraggeber ein der Norm entsprechendes Angebot für geeignete Arbeitsmittel und befähigtes Personal erstellen zu können, müssen dem Dienstleister detaillierte Informationen in der Form einer Ausschreibung vom Auftraggeber vorgelegt werden.

ANMERKUNG Anforderungen und Merkmale siehe Anhang A.

5.2 Vertragsprüfung

Der Auftragnehmer ist anhand der Ausschreibung verpflichtet zu prüfen, ob er die geeigneten Arbeitsmittel und das befähigte Personal termingerecht zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen kann.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die gewünschte Dienstleistung, wie in der Ausschreibung angegeben, nicht durchzuführen ist, weist er den Auftraggeber auf alternative Möglichkeiten im Rahmen seiner Fachkunde hin.

5.3 Angebot

Das Angebot basiert auf den Anforderungen und Merkmalen der Ausschreibung.